

## Sonstige Dienstleistungen

---

Preis- und Konditionsverzeichnis für die von  
Niedersachsen Ports GmbH Co. KG  
bewirtschafteten Häfen in  
Fedderwardersiel & Großensiel  
gültig ab dem 01.01.2019

# Inhalt

1. Lagergeld.....	2
2. Wassergeld und Stromgeld.....	3
3. Nutzung der Kaianlagen mit fremden Mobilkränen für das Kranen von Sportbooten...	3
4. Schlussbestimmung.....	4

## 1. Lagergeld

- (1) Für die Lagerung von Gütern auf Lagerflächen oder in Lagerhallen sowie für das Lagern schwimmfähiger Güter oder Gegenstände im Wasser ist Lagergeld nach dem Gewicht der gelagerten Güter oder nach der in Anspruch genommenen Fläche zu zahlen.

Es sind folgende Lagergelder zu entrichten:

- a) für das Lagern von Gütern und Gegenständen auf öffentlichen Lagerplätzen

je Tonne und je Kalendermonat	0,19 EUR
oder je m <sup>2</sup> und je Kalendermonat	0,22 EUR
mindestens für die Gesamtlagerung	31,50 EUR

Es wird jeweils der Satz erhoben, der das höhere Lagergeld ergibt.

- b) für das Lagern von Gütern und Gegenstände im Wasser

je m <sup>2</sup> und je Kalendermonat	0,22 EUR
mindestens	31,50 EUR.

- c) Wird das Lagergut nicht binnen zwei Monaten geräumt, so wird ein Aufschlag von 100% für die folgenden Abrechnungszeiträume erhoben.

- (2) Die Lagerung ist nur mit Zustimmung von Niedersachsen Ports zulässig und dort vor Beginn der Lagerung zu beantragen. Niedersachsen Ports weist den Lagerplatz zu und kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen. Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des lagernden Benutzers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden. Wenn die Lagerdauer nicht nachgewiesen werden kann, wird diese nach billigem Ermessen durch Niedersachsen Ports bestimmt.

Ist der lagernde Benutzer unbekannt, hat er Niedersachsen Ports die Kosten seiner Ermittlung in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Lagernder Benutzer im Sinne dieser Klausel ist jede natürliche oder juristische Person, mit der ein Vertragsverhältnis über die Benutzung unserer Häfen oder Einrichtungen zum Lagern besteht, oder die unsere Häfen oder Einrichtungen auf jede sonstige Weise zum Lagern nutzt.

Auf sonstige Weise zum Lagern nutzt unsere Häfen, wer als juristische oder natürliche Person, entweder die Güter tatsächlich gelagert hat und/ oder die Lagerung in Auftrag gegeben hat. Lagernder Benutzer ist auch der Eigentümer der eingelagerten Güter. Der Einlagernde, der Auftraggeber und der Eigentümer haften für die Kosten

der Lagerung, Umlagerung, Entfernung und das erhöhte Lagergeld als Gesamtschuldner.

Ist der Eigentümer der Güter unbekannt, wird für die Ermittlung des Eigentümers ein Entgelt in Höhe der konkret entstandenen Ermittlungskosten erhoben.

- (3) Ist eine längerfristige Lagerung beabsichtigt, kann auf der Grundlage dieses Verzeichnisses mit dem Nutzer ein Mietvertrag geschlossen werden.
- (4) Die Zuweisung einer Lagerfläche erfolgt ausschließlich zum Eigengebrauch.

## 2. Wassergeld und Stromgeld

Für die Versorgung von Schiffen und anderen Fahrzeugen mit Wasser sowie für die Abgabe von elektrischem Strom ist Wassergeld bzw. Stromgeld zu zahlen. Der Bedarf ist bei Niedersachsen Ports anzumelden.

Es sind folgende Wasser- und Stromgelder zu entrichten:

- (1) Wassergeld

Für die Belieferung mit Trinkwasser von	
je m <sup>3</sup> Wasser	1,89 EUR
mindestens	15,75 EUR

- (2) Stromgeld

Für die Lieferung von Strom sind

in Fedderwardersiel	0,25 EUR/kWh
in Großensiel	0,23 EUR/kWh
mindestens	21,00 EUR

zu entrichten.

Bei Anschluss an eine Abgabestelle größer 32 A werden zusätzliche Kosten für den Anschluss berechnet.

## 3. Nutzung der Kaianlagen mit fremden Mobilkränen für das Kranen von Sportbooten

Für die Nutzung unserer Kaianlagen für das Kranen von Sportbooten über die Kai- kante mit Mobilkränen, die nicht von NPorts zur Verfügung gestellt oder betrieben werden, werden pro Kran erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für die erste Stunde                 | 50,00 EUR  |
| b) für jede weitere angebrochene Stunde | 30,00 EUR. |

#### **4. Schlussbestimmung**

Dieses Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Preis- und Konditionsverzeichnis für die von Niedersachsen Ports GmbH Co. KG bewirtschafteten Häfen in Fedderwardersiel & Großensiel, gültig vom 1. Januar 2018, aufgehoben.